



*Männerchor Frohsinn 1866 Bad Soden - Stolzenberg*

---

# VEREINSSATZUNG

---

15. MÄRZ 2014

# VEREINSSATZUNG

## Männerchor Frohsinn 1866 Bad Soden - Stolzenberg

### Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2	Zweck .....	2
§ 3	Verwendung der Mittel .....	3
§ 4	Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Erwerbung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8	Ehrungen von aktiven Sängern.....	4
§ 9	Ehrungen von passiven Mitgliedern.....	5
§ 10	Trauerfeier .....	5
§ 11	Beitragspflicht .....	6
§ 12	Jahreshauptversammlung.....	6
§ 13	Der Vereinsvorstand .....	7
§ 14	Arbeitsgebiete des Vorstandes .....	8
§ 15	Mitgliederversammlung.....	8
§ 16	Aufgabe der Kassenprüfer .....	8
§ 17	Auflösung des Vereins .....	9
§ 18	Änderung der Satzung .....	9
§ 19	Inkrafttreten der Satzung .....	9

# VEREINSSATZUNG

Männerchor Frohsinn 1866  
Bad Soden - Stolzenberg

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Männerchor Frohsinn 1866 Bad Soden - Stolzenberg hat seinen Sitz in  
63628 Bad Soden-Salmünster.

Der Verein ist in seinem Vereinslokal Gasthaus „ Zum Goldenen Hirsch“, Inhaber  
Christoph Jehn, Romsthaler Str. 3, 63628 Bad Soden-Salmünster angesiedelt.

Der Verein gehört dem Sängerkreis Bergwinkel Schlüchtern im Hessischen  
Sängerbund e.V. mit Sitz in Oberursel an.

Der Männerchor Frohsinn 1866 Bad Soden-Stolzenberg ist nicht in das  
Vereinsregister eingetragen und damit nicht rechtsfähig.

Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er  
damit das Vereinsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, die Vereinsmitglieder zu  
einer persönlichen Haftung zu verpflichten.

Die persönliche Haftung des Vorstands nach § 54 Satz 2 BGB für die von ihm für den  
Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt.

Der Verein ist im Internet präsent.

Die Homepage ist unter „[www.MC-Frohsinn1866.de](http://www.MC-Frohsinn1866.de)“ zu erreichen.

## § 2 Zweck

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Förderung der Kunst durch Singen.

Dieses Ziel soll durch Veranstaltung von Konzerten und Chorvorträgen sowie durch regelmäßige wöchentliche Übungsstunden erreicht werden.

Der Chor stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Seine Tätigkeit ist ohne Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich auf die Volksbildung und die Kunstpflege gerichtet. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft**

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsantrag, der durch den Interessenten auszufüllen ist und dem geschäftsführenden Vorstand zugeht.

Wird diesem Mitgliedsantrag nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen, gilt der Antrag als angenommen. Es gibt keinen Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein.

Es kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft beantragt werden.

Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden.

Aktives Mitglied kann jede männliche Person werden, die den Chor aktiv, durch Teilnahme an den Proben und Auftritten unterstützen will.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Chor finanziell, oder außerhalb der aktiven, singenden Tätigkeiten unterstützen möchte.

Mitgliedsjahre in einem anderen Gesangsverein werden nicht angerechnet.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Eintritt des Todes.

Das Ende der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung, Vereinszweck oder bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft werden Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Aktive Mitglieder sind berechtigt und gehalten, regelmäßig an den Probestunden und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 8 Ehrungen von aktiven Sängern

Der Verein honoriert langjähriges Engagement im Verein.

Für die folgenden Jubiläen sind Ehrungen vorgesehen:

Jeder aktive Sänger, der 25 Jahre im Verein gesungen hat, erhält die Sängernadel des Hessischen Sängerbundes e.V. und die silberne Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins.

Aktive Sänger erhalten für eine langjährige aktive Sängerzeit eine Ehrennadel des Sängerbundes.

Für eine 40-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft bekommt jeder Sänger die goldene Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins. Außerdem wird er zum Ehrenmitglied ernannt.

Weitere Urkunden des Vereins werden für eine 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige sowie eine 70-jährige aktive Mitgliedschaft ausgehändigt

Der Verein unterhält ein Gratulationskomitee, welches den Jubilaren bei Geburtstagen (50, 60, 65 Jahre und alle weiteren 5 Jahre), sowie bei deren Hochzeit, silberner, goldener und diamantener Hochzeit einen Präsentkorb oder wahlweise ein Geschenk überreicht.

Jeder aktive Sänger hat bei diesen Jubiläen das Anrecht auf ein Ständchen durch den Chor.

## § 9 Ehrungen von passiven Mitgliedern

Der Verein honoriert langjähriges Engagement für den Verein.

Für die folgenden Jubiläen sind Ehrungen vorgesehen:

Jedes passive Mitglied, welches 25 Jahre dem Verein zugehörig ist, erhält die silberne Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins.

Für eine 40-jährige ununterbrochene passive Mitgliedschaft bekommt jedes Mitglied die goldene Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins. Außerdem wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

Weitere Urkunden des Vereins werden für eine 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige sowie eine 70-jährige passive Mitgliedschaft ausgehändigt.

Der Verein unterhält ein Gratulationskomitee, welches den passiven Jubilaren bei Geburtstagen (65 Jahre und alle weiteren 5 Jahre), sowie bei deren Hochzeit, silberner und goldener Hochzeit ein Präsentkorb oder wahlweise ein Geschenk überreicht.

Jeder passive Sänger hat bei diesen Jubiläen das Anrecht auf ein Ständchen durch den Chor.

## § 10 Trauerfeier

Allen verstorbenen Mitgliedern wird bei der Beerdigung durch Gesang am Grabe und/oder einer Kranzniederlegung die letzte Ehre erwiesen.

Alternativ kann im Einzelfall die Ehrung des verstorbenen Mitglieds auch in einer Sterbemesse mit der gesanglichen Gestaltung durch den Verein erfolgen.

Im Trauerfall werden die Wünsche der Hinterbliebenen mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt.

## § 11 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

Der Beitrag wird durch den Verein mittels Lastschrift eingezogen. Alternativ ist der Beitrag durch das Mitglied bargeldlos auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Der Termin für den Beitragseinzug wird ab 2014 auf den 1. Oktober eines jeden Jahres festgelegt.

Der Beitragseinzug und in Einzelfall die Überweisung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto bei der VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G. Die geschäftsführende Bankfiliale hat ihren Sitz in Bad Soden-Salmünster im Stadtteil Bad Soden.

Von der Beitragszahlung sind befreit:

- Schüler und Studenten
- Auszubildende
- Bundesfreiwilligendienst und Ableistende des freiwilligen sozialen Jahres
- Ehrenmitglieder

Es ist grundsätzlich jedem Mitglied der Gruppen 1. bis 4. freigestellt, von der Möglichkeit der Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen, oder den durch den Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag auf freiwilliger Basis zu bezahlen.

## § 12 Jahreshauptversammlung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der geschäftsführende Vorstand lädt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung ein. Diese stellt das oberste Beschlussgremium des Vereins dar. Zu dieser Jahreshauptversammlung werden alle Vereinsmitglieder eingeladen.

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt.

Die Jahreshauptversammlung entlastet den geschäftsführenden Vorstand für die abgelaufene Periode und wählt einen neuen geschäftsführenden Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung entlastet den erweiterten Vorstand für die abgelaufene Periode und wählt einen neuen erweiterten Vorstand.

Die Dauer der Amtsperiode wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. In der Regel wird der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Es wird ein Protokoll der Versammlung durch den Schriftführer erstellt.

## § 13 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählt.

Die Dauer der Amtsperiode wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. In der Regel wird der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Zu besonderen Anlässen ( z. B. Vereinsjubiläum) kann ein Vorstand auch für mehr als ein Jahr gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Vereinsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, die Vereinsmitglieder zu einer persönlichen Haftung zu verpflichten.

Die persönliche Haftung des geschäftsführenden Vorstands nach § 54 Satz 2 BGB für die von ihm für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt.

### **Der Vorstand besteht aus:**

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem erweiterten Vorstand.

### **Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:**

der	1. Vorsitzende
die beiden	2. Vorsitzenden
der	1. Schriftführer
der	2. Schriftführer
der	1. Kassierer
der	2. Kassierer

### **Dem erweiterten Vorstand gehören an:**

der	geschäftsführende Vorstand
der	Vorsitzende des Organisationsausschusses
die	Vertreter des Organisationsausschussvorsitzenden
die	Mitglieder des Organisationsausschusses
die	Archivare
der	Pressewart
die	Jugendvertreter
die	aktiven und passiven Beisitzer
der	Medien und Kommunikationsbeauftragte (Internetauftritt)
das	Gratulationskomitee



## § 14 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Die ordentliche Geschäftsführung während des Geschäftsjahres obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Der Organisationsausschuss bereitet Veranstaltungen und Festlichkeiten in Abstimmung mit dem Vorstand vor.

## § 15 Mitgliederversammlung

Neben der Jahreshauptversammlung kann der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf oder bei dringenden Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Es wird ein Protokoll der Versammlung durch den Schriftführer erstellt.

## § 16 Aufgabe der Kassenprüfer

Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für maximal 2 Jahre ernannt. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Dem Kassierer wird durch die Jahreshauptversammlung nach Anhören der Kassenprüfer bei fehlerfreier Buchführung die Entlastung erteilt.

Außerdem beantragen sie die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als  $\frac{3}{4}$  der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius des Stadtteils Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten des Stadtteils Bad Soden zu verwenden hat.

## § 18 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 15.03.2014 in Kraft. Die Satzung vom 19.06.1999 tritt somit außer Kraft.